

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 27.06.2024, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 626, Hof- und Gebäudefläche, Michaelstraße 70, Größe: 199 m²

BV lfd. Nr. 2/zu1

1/46 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 663, Hof- und Gebäudefläche, Kaldenkirchener Straße, Größe: 1.622 m²

BV lfd. Nr. 5

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 1284, Verkehrsfläche, Michaelstraße, Größe: 84 m²

BV lfd. Nr. 7/zu1

1/46 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Kaldenkirchener Straße, Größe: 1.622 m²

BV lfd. Nr. 8/zu1

1/46 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrad, Flur 2, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Kaldenkirchener Straße, Größe: 1.622 m²

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um ein sanierungsbedürftiges Einfamilienreihenhaus mit drei PKW-Einstellplätzen in einem Garagengebäude, Baujahr (Wohnhaus): 1965, Wohnfläche: ca. 95 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Benrad Blatt 136, lfd. Nr. 1 210.480,00 €
- Gemarkung Benrad Blatt 136, lfd. Nr. 5 2.520,00 €
- Gemarkung Benrad Blatt 136, lfd. Nr. 2/zu1 9.000,00 €
- Gemarkung Benrad Blatt 136, lfd. Nr. 7/zu1 9.000,00 €
- Gemarkung Benrad Blatt 136, lfd. Nr. 8/zu1 9.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.